

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zeit in der AHV auf 20 Jahre beschränkt. In dieser werden bloß **Teilrenten** ausgerichtet. Sie stehen somit allen Versicherten zu, die am 1. Januar 1948 ein Alter zwischen 64½ und 45 Jahren hatten. Wer hingegen seiner Beitragspflicht während mindestens 20 Jahren nachlebt, also der am 1. Januar 1948 noch nicht 45jährige Versicherte, kommt in den Genuß der Vollrente.

Die **Teilrente** wird folgendermaßen berechnet: Ausgangspunkt bildet die gesetzliche Vollrente. Bei einem durchschnittlichen Jahresbeitrag bis Fr. 75.— (Jahreseinkommen bis Fr. 1875.—) ist die Teilrente gleich der Vollrente, nämlich Fr. 750.— für Alleinstehende und Fr. 1200.— für Ehepaare. In den andern Fällen nehmen wir die Differenz zwischen diesen Beträgen und der Vollrente gemäß den höheren Beitragsleistungen, teilen sie im Verhältnis der effektiven Beitragsjahre des Versicherten zu den 20 Beitragsjahren (Vollrente) und schlagen das Ergebnis zum obgenannten Grundbetrag hinzu. Folgendes **Beispiel** möge dieses etwas komplizierte Verfahren verdeutlichen: Der Versicherte Abendrot, geb. am 20. Oktober 1892, dauernd wohnhaft in der Schweiz, zahlte während 9 Jahren, d. h. bis Ende 1957 auf einem Durchschnittseinkommen von Fr. 9000.— Beiträge an die AHV. Das sind $9 \times \text{Fr. } 360.— = \text{Fr. } 3240.—$. Die Vollrente für Verheiratete beträgt nach 20 Jahren Beitragsleistung Fr. 2400.—. Bei Fr. 75.— Jahresbeitrag beträgt sie Fr. 1200.—. Die Differenz beläuft sich auf Fr. 1200.—. Abendrot zahlte während 9 Jahren Beiträge. $\frac{9}{20}$ der Differenz von Fr. 1200.— sind Fr. 540.—. Die Teilrente des Abendrot beträgt somit Fr. 1200.— plus Fr. 540.— = Fr. 1740.—.

Neben den Teilrenten gibt es noch eine andere Form der Reduktion der Vollrenten, die **gekürzte Rente**, und zwar können sowohl Teilrenten wie Vollrenten — diese selbstverständlich erst nach 20 Jahren — gekürzt werden. Während die Teilrente dem Umstand Rechnung trägt, daß ein Versicherter von vornherein, weil er beim Inkrafttreten der AHV älter als 45 war, einer nur beschränkten Beitragsdauer unterliegt, basiert die gekürzte Rente auf der Tatsache, daß ein Versicherter während kürzerer Zeit als die andern Versicherten seines Jahrganges Beiträge an die AHV abliefern. Der häufigste Anwendungsfall dürfte sich ergeben, wenn ein Versicherter ins Ausland geht, dort nicht freiwillig weiterhin Beiträge entrichtet und später in die Schweiz zurückkehrt. Die Berechnungsmethode bei der gekürzten Rente ist nicht gleich derjenigen bei der Teilrente. Um die Darstellung nicht zu komplizieren, verschieben wir ein näheres Eintreten auf später.

Mit dem ersten ordentlichen Rentenjahr sind nicht nur die Ausgleichskassen, sondern auch die Arbeitgeber als öffentlichrechtliche Treuhänder und insbesondere das Institut der Individuellen Beitragskonti, auf denen sämtliche Beiträge, welche für einen bestimmten Versicherten im Rahmen jeder einzelnen Ausgleichskasse geleistet werden, gutzuschreiben sind, einer harten Bewährungsprobe unterworfen. Die Erfahrung des nächsten Halbjahres wird lehren, ob die genannten Hauptverantwortlichen die Prüfung gut bestanden haben.

Das **Groupement Romand des Institutions d'Assistance publique et privée** hielt seine 24. Jahresversammlung in Verbindung mit der Zentenarfeier des Kantons Neuenburg am 1. Juli 1948 auf der 1425 Meter hohen Tête de Ran oberhalb Les Hauts-Geneveys ab. Die annähernd 240 Teilnehmer wurden vom Bahnhof Neuchâtel hinweg mit Autocars zum Tagungsort geführt, doch war leider das Wetter sehr ungünstig, indem Nebelschwaden mit Regenschauern abwechselten. In qualvoll gedrängter Enge wickelten sich im Unterkunftsraum für Touristen die üblichen Traktanden ab. Der Präsident, Hr. *Alexandre Aubert*, stattete Bericht über die Tätigkeit im letzten Berichtsjahre ab, worunter als wichtigstes Ereignis die viermalige Herausgabe einer Zeitschrift „L'Entreaide“ in einer Auflage von 600 Exemplaren zu erwähnen ist. Dem Kassenbericht war zu entnehmen, daß hierdurch die Finanzen stark

in Mitleidenschaft gezogen werden und daß zu hoffen ist, daß die von den beteiligten Kantonen versprochenen Subventionen eine entsprechende Erhöhung erfahren werden. Der *Vorstand*, mit Hrn. A. Aubert als Präsident, wurde bestätigt, wobei als neue Mitglieder Pater *Ruffieux*, Freiburg und Hr. *F. Grosjean*, Bern, zu verzeichnen sind.

Hr. Staatsrat *Camille Brandt* hielt anschließend ein vorzügliches Referat unter dem Titel „*Die wohnörtliche Armenunterstützung wird auch in der welschen Schweiz Eingang finden*“, ausgehend von der erfreulichen Tatsache, daß das Neuenburger Volk am 27. Juni mit einer Zweidrittelmehrheit den Art. 68 der Staatsverfassung abgeändert hat und nunmehr die Möglichkeit besteht, durch Erlaß entsprechender Gesetze und Ausführungsbestimmungen als erster Kanton der welschen Schweiz dem Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung beizutreten, das 1920 abgeschlossen und 1937 abgeändert wurde und heute 14 Kantone umfaßt. Daneben bestehen noch interkantonale Spezialabmachungen. Im Kanton Neuenburg unterstützen die Wohnsitzgemeinden und es belaufen sich die Armenausgaben jährlich auf annähernd Franken 1 900 000.—. Von den Unterstützten sind ungefähr die Hälfte Kantonsbürger, die übrigen Schweizerbürger anderer Kantone, worunter 23 % Berner. In der Praxis wird man wohl zu dem vom Kanton Bern aufgestellten, auf Erfahrung beruhenden Verteilungsschlüssel kommen, wonach ungefähr durchschnittlich der Heimatkanton 55 % und der Wohnsitzkanton 45 % der Kosten übernimmt. In Neuenburg werden die Kosten für die auswärtigen Unterstützten zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von den Gemeinden getragen. Es muß dankend anerkannt werden, daß die großen, dem Konkordat beigetretenen Städtekantone dadurch erhebliche Opfer bringen und im wahren Sinne des Wortes sozial gedacht und gehandelt haben. Die Wohnsitzbehörden können naturgemäß eine weit bessere und unmittelbare Kontrolle über die Unterstützungsfälle ausüben als der Heimatkanton, der jedoch immerhin weiter wegen seinen Beitragsleistungen am Falle interessiert bleibt. Außerordentlich wünschenswert wäre eine Mitwirkung des Bundes im Armenwesen, das er bisher immer den Kantonen überlassen hat, und zwar vor allem durch die Finanzierung eines Ausgleichsfonds, der denjenigen Kantonen, die dem Konkordat noch nicht beigetreten sind, den Beitritt erleichtern würde. Das anzustrebende Ziel wäre eine absolute Einheitlichkeit auf dem Gebiete des Armenwesens, doch wird dieser Idealzustand wohl an der leidigen Frage der Finanzen scheitern. Man darf aber nicht vergessen, daß die Freiheit des einzelnen Individuums ihrerseits wiederum durch seine finanzielle Unabhängigkeit bedingt ist. Unser gemeinsames Streben geht dahin, den Bedrängten zu helfen und zu ihrem Wohle beizusteuern.

Für das Referat wird vom Vorsitzenden wärmstens gedankt und die Diskussion wird vom 95jährigen Doyen des Groupement Romand, Hrn. *Jaques*, Genf, eröffnet, der mit Befriedigung feststellt, daß etwas, was man vor 27 Jahren im Kanton Neuenburg als unmöglich ansah, heute nun der Verwirklichung entgegengeht. Die Zeiten ändern sich und wir mit ihnen. Es tut uns not, echt schweizerisch zu denken und uns für das Wohl unserer bedrängten Mitbürger einzusetzen. Es ist zu hoffen, daß das Vorgehen des Kantons Neuenburg die übrigen Kantone der welschen Schweiz zu ähnlichem Vorgehen ermuntern wird. Zu prüfen wäre auch, ob nicht als erster Schritt die Frage einer erheblichen Erleichterung der Einbürgerungsmöglichkeiten in andern Kantonen erneut aufgerollt werden sollte. — Hr. Regierungsrat *Moeckli*, Bern, spricht im Namen der Kantonalen Armendirektoren-Konferenz dem Groupement Romand seinen Dank für die geleistete Arbeit aus und hofft, das erfreuliche Beispiel von Neuenburg werde Schule machen. Die Kantonalen Armendirektoren sind eifrig bestrebt, eine Erweiterung des Konkordates in die Wege zu leiten, und zwar unter Heranziehung des Bundes, dessen Organe seinerzeit sogar hierzu ermunterten. Es sollte kein Ding der Unmöglichkeit sein, den Armen zu helfen und hierfür Mittel zu finden, wenn man für andere Sachen (z. B. Verbilligung des Weinpreises), die weit weniger wichtig sind, Hilfsquellen erschließt! Die Frage einer Mitwirkung des Bundes bei der Armenpflege muß wieder aufgerollt werden, auch wenn ihre Verwirklichung noch auf sich warten lassen sollte. — Hr. Präsident *Aubert* weist darauf hin, daß die

Frage des Beitrittes zum Konkordat stark von den teilweise sehr verschiedenen Verhältnissen abhängt. Genf zählt beispielsweise über 100 000 außerkantonale Einwohner, währenddem die auswärtswohnenden Genfer eine verschwindend kleine Zahl ausmachen. Eine größere Einheitlichkeit im Unterstützungswesen erscheint aber dringend geboten, denn es wirkt oft stoßend und unverständlich, wenn beispielsweise im gleichen Hause verschiedene Familien je nach Kantonsangehörigkeit ganz verschiedenartig und ungleichmäßig unterstützt werden. Unsere Bestrebungen müssen dahin gehen, möglichst bald einen Ausgleich herbeizuführen. — Im Schlußwort regt Hr. Staatsrat *Brandt* noch an, den übrigen Kantonen der welschen Schweiz von dem Vorgehen des Kantons Neuenburg Kenntnis zu geben und sie einzuladen, die Frage untersuchen und statistisch prüfen zu lassen, wie sich die Verhältnisse im Falle eines Beitrittes zum Konkordat gestalten würden und ob ein solcher nicht doch im Interesse der Schaffung eines möglichst einheitlichen Ausgleiches auf dem ganzen Gebiete der Schweiz möglich wäre. — Der Vorstand nimmt diese verdankenswerte Anregung gerne entgegen und wird den Erlaß eines derartigen Schreibens an seiner nächsten Sitzung ins Auge fassen.

Nach dem Mittagessen fand eine Besichtigung des kantonalen Waisenhauses in Dombresson im Val de Ruz statt, wo 70 Kinder nach dem Familiensystem in Gruppen von 10—12 verschiedenartigen Zöglingen unter Obhut eines Ehepaares eingeteilt sind und die öffentliche Schule besuchen. In der Turnhalle produzierten sich die Schulkinder mit Gesängen und Reigen und legten beredtes Zeugnis ab von dem guten Geist, der in dieser Institution liegt, die nebenbei noch einen ansehnlichen Landwirtschaftsbetrieb führt.

Trotz des schlechten Wetters nahm die Tagung einen ausgezeichneten Verlauf, und eine größere Zahl von Teilnehmern versäumte nicht, nach ihrer Rückkehr nach Neuchâtel noch der schmucken, anlässlich der Jahrhundertfeier veranstalteten Jubiläumsausstellung einen Besuch abzustatten. -eb.

Schweiz. *Konferenz der kantonalen Armendirektoren.* Unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Herrn Regierungsrat *Georges Moeckli*, Bern, tagte am 7. Juli 1948 die Konferenz der kantonalen Armendirektoren in Olten, an der die meisten Kantone vertreten waren.

1. Dem *Jahresbericht* des Präsidenten sei entnommen, daß der Kanton Neuenburg einer teilweisen Verfassungsänderung zugestimmt hat, wonach der Kanton dem Konkordat über die wohnörtliche Armenpflege beitreten kann.

Der Vorstand hat in Verbindung mit der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern einen Kommentar zu unserer Statistik Kantonsbürger nach Heimat- und Wohnkantonen, Ergebnisse der Volkszählungen seit 1850, herausgegeben, der von Herrn Dr. *Karl Brüscheweiler*, ehemaliger Direktor des Eidgenössischen Statistischen Amtes in Bern, verfaßt wurde.

2. *Bundesfinanzreform.* Anlässlich der Gründungskonferenz vom 25./26. Juni 1943 in Solothurn wurde u. a. ein Arbeitsprogramm aufgestellt, dem wir unter Ziffer 6 folgendes entnehmen:

„Das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung bedeutet in der Behandlung der Armenfälle einen offensichtlichen Fortschritt. Es sind Mittel und Wege zu suchen, um das Armenwesen der Kantone lückenlos im Konkordat zusammenzufassen. Der Vorstand erhält in diesem Sinne Auftrag.“

In der Folge hat der Vorstand, nachdem die Konferenz an ihrer Jahresversammlung vom 27./28. Juni 1947 in Basel beschlossen hat, dieses Traktandum auf die Tagesordnung zu nehmen, Herrn Vizepräsident, Regierungsrat *Josef Wismer*, Luzern, beauftragt, eine Lösung zu suchen, auf welcher Basis das Konkordat ausgebaut und verbreitert werden könnte. Der Referent führte in seinem ausführlichen Referat u. a. folgendes aus:

Nach gründlichem Studium dieser Materie bin ich zur Überzeugung gekommen, daß eine annehmbare Lösung nur darin bestehen kann, wenn wir die Hilfe eines Dritten beanspruchen können. Und dieser Dritte ist natürlich wiederum der Bund.

Bei dieser Überlegung hat mir die Statistik über die Armenausgaben im Jahre 1944 wertvolle Dienste geleistet und ich möchte bei dieser Gelegenheit der Konferenz nochmals für dieses Werk danken. Wenn ein Fortschritt im Armenwesen erzielt werden soll, so kann dies nur mit einem Finanzausgleich unter den Kantonen geschehen. Der Gesamtbetrag der schweizerischen Armenlast im Jahre 1944 betrug 77 Millionen Franken, derjenige der Konkordatskantone allein sieben Millionen Franken. Dabei ist zu bemerken, daß die Fürsorge im Konkordat besser ist als diejenige nach dem Heimatprinzip. Wenn beide Kantone an einer Unterstützung finanziell interessiert sind, so wird dadurch eine bessere Untersuchung eines jeden Falles gewährleistet. Von den in der Statistik pro 1944 genannten 13 Konkordatskantonen können die Kantone Zürich mit 1,5 Millionen Fr., Solothurn mit 133000 Fr. und Basel-Stadt mit 696000 Fr. als die zahlenden Kantone angesehen werden, während die andern zehn Kantone aus dem Konkordat finanziellen Vorteil haben. Bei den Konkordatskantonen besteht schon ein gewisser Finanzausgleich. Wenn noch weitere Kantone dem Konkordat beitreten, so gibt es selbstverständlich Veränderungen, wobei die Verliererkantone noch weiter belastet würden. In Krisenzeiten würde aber auch das bestehende Konkordat in Gefahr kommen, da es doch nur eine Vereinbarung unter den Konkordatskantonen ist ohne gesetzliche Verankerung. Das veranlaßte uns, die Gefahren eines eventuellen Zusammenbruches des Konkordates in Krisenzeiten zu untersuchen. Dabei bin ich, wie bereits erwähnt, zum Schlusse gekommen, daß das Konkordat nur durch eine dritte Seite (vom Bund) gestützt werden kann.

Nachdem die Bundesfinanzreform heute sehr eifrig überall diskutiert wird, hat der Vorstand die Auffassung vertreten, daß sich unsere Konferenz jetzt melden müsse. Der heutige Zustand, speziell bei den Nichtkonkordatskantonen, ist unhaltbar. Wenn z. B. ein Thurgauer schon 30—40 Jahre im Kanton Luzern wohnt — und während dieser Zeit auch seine Steuern bezahlt — und er armengenössig wird, so erhält er die erste Hilfe vom Kanton Luzern. Vom Kanton Thurgau muß dann für die weiteren Unterstützungen Gutsprache eingeholt werden, wobei die Leute immer in Angst leben, ob sie nun heimgeschafft werden oder ob ihnen diese Unterstützung bewilligt würde. Dies sind Zustände, die unhaltbar und unwürdig sind. Wir müssen daher neue Mittel suchen, damit den Nichtkonkordatskantonen der Beitritt zum Konkordat erleichtert werden kann. Ich möchte Ihnen daher, im Einverständnis des Vorstandes, die Thesen, die wir Ihnen vorlegen, zur Annahme empfehlen. Es wäre dies nach unserer Ansicht eine sozialpolitische Tat, die der Bund mit den Kantonen eingehen würde. Es gibt ja heute viel schönere Sachen. Ich erinnere an die Schulausgaben, an die Beiträge im Versicherungswesen, an die Krankenkassenversicherungen, an die Arbeitslosenversicherungskassen usw. Alle diese Aufgaben stehen höher. Es gibt aber Schicksalsschläge, die mit keiner Versicherung gedeckt werden können, und denen zu helfen ist vornehme Aufgabe der Konferenz der kantonalen Armendirektoren. Die Konferenz genehmigt hierauf folgende *Anträge*:

1. Der Bund stellt gemäß Thesen Ziffer 4 und 5 der Finanzdirektoren-Konferenz jährlich für das Armenwesen 10—11 Millionen Franken zur Verfügung (siehe Botschaft des Bundesrates über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 22. Januar 1948, Bundesblatt Nr. 4, Seite 566 und ff.).
2. Der Bundesbeitrag soll
 - a) die Durchführung der wohnörtlichen Unterstützung im Sinne des Konkordates erleichtern,
 - b) die Einführung des Konkordates in den übrigen Kantonen ermöglichen,
 - c) zusätzlich dem Finanzausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kantonen dienen.
3. a) Die Hälfte des Bundesbeitrages wird den Konkordatskantonen an die in Anwendung des Konkordates ausgerichteten wohnörtlichen und heimatlichen Unterstützungen vergütet,
 - b) die andere Hälfte wird nach einem von der Armendirektoren-Konferenz nach Anhörung der Finanzdirektoren-Konferenz und des Eidgenössischen Finanz-

departementales aufzustellenden Schlüssel unter alle Kantone auf Grund ihrer gesamten Armenlasten verteilt. Im Schlüssel sind auch die Finanzkraft (inkl. Steuerkraft) der Kantone und ihre Steuerbelastung zu berücksichtigen.

Diese Anträge wurden dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern in einer eingehenden Eingabe am 9. Juli 1948 zur Kenntnis gebracht¹⁾.

Die nächste Gesamtkonferenz findet im Frühling 1949 in Luzern statt.

Der Protokollführer: *Aug. Marti*, Sekretär der ADK.

— **Aide aux Emigrés.** Seit 1932 besteht eine Vereinigung, die als Sektion dem Service Social International angeschlossen ist und in Genf (25, rue Pierre Fatio) ihre Geschäftsstelle betreibt. Ziel der Vereinigung ist Hilfeleistung in besonders schwierigen Einzelfällen, wenn mindestens zwei Staaten damit zu tun haben. Die Verhältnisse in einem Auswanderungsland sollen studiert und darüber Auskunft erteilt werden. Hingegen hat sie nicht die Aufgabe die Auswanderung anzuregen oder zu organisieren. Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz ist Mitglied der Vereinigung; dies aus guten Gründen. Wenn in Unterstützungsfällen Auskünfte aus fremden Staaten beschafft werden sollten oder wenn z. B. Reisen von Unterstützten organisiert werden oder Ausweisschriften zu beschaffen sind und die zuständigen schweizerischen Konsulate aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sind, dem Begehren zu entsprechen, dann wird die Geschäftsstelle bereitwillig ihre Dienste zur Verfügung stellen und mit Hilfe der andern Sektionen in fremden Staaten versuchen, im Einzelfalle die gewünschte Hilfe zu gewähren.

Die kürzlich abgehaltene Generalversammlung hat vom Geschäftsbericht Kenntnis genommen. Aus diesem geht hervor, daß immer noch die Flüchtlingsbetreuung, die während des Krieges und seither nicht umgangen werden konnte, eine große Arbeit verursacht. Man ist jedoch bestrebt, nach und nach wieder auf das ursprüngliche Arbeitsgebiet zurückzukehren. In Anpassung an die Bezeichnung der internationalen Organisation wurde auch der Name der schweizerischen Sektion geändert und lautet künftig „*Internationaler Sozialdienst der Schweiz*“. K.

Waadt. Das *kantonale Fürsorgegesetz vom 12. Mai 1947* (Loi sur la prévoyance sociale et l'assistance publique), das sofort in Kraft getreten ist, stellt lediglich eine Wiedergabe des Gesetzes von 1938 und von Modifikationen von 1946 dar. An den Grundsätzen des früheren Gesetzes (Unterstützung nach dem Einwohnerprinzip, der Waadtländer im Kanton durch die wohnörtliche Gemeindearmenkommission, der Kantonsfremden und auswärts wohnenden Kantonsbürger durch das Departement des Innern; dieses befaßt sich auch mit dem Jugendschutz im allgemeinen gemäß den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes; die Kosten der Armenfürsorge werden bestritten aus den Beiträgen und Rückerstattungen der Unterstützten und der Verwandten, ferner denjenigen der Gemeinden und des Staates, sowie eventuell von freiwilligen Sammlungen; Zuteilung der nötigen Finanzen von Quartal zu Quartal durch das Departement des Innern) ist nichts geändert worden. Neu ist lediglich der Art. 7, der von der Unterstützung der privaten Wohltätigkeit mit den gleichen Zwecken, wie die öffentliche Fürsorge und ihrer Subvention spricht und dem Staat die Kompetenz zur Prüfung von Sammlungen, Verkäufen usw. zugunsten der Gemeinnützigkeit und Wohlfahrt erteilt und ihre Produkte seiner Kontrolle unterstellt. In Art. 46 werden ferner die Obliegenheiten des Präfekten (Statthalter) zusammengefaßt. In Art. 86 ist als Finanzquelle für die öffentliche Unterstützungskasse die Sammlung zugunsten der Unheilbaren und in Art. 94 diejenige für die Alten und Gebrechlichen gestrichen, Art. 87: Verpflichtung der Unterstützten und Verwandten zur Beitragsleistung und Rückzahlung wird mit Bezug auf das Vorgehen hingewiesen auf Art. 8—16 dieses Gesetzes (Verwandtenbeiträge und Vorgehen). Das Reglement zum Gesetz vom

¹⁾ Wortlaut der Eingabe siehe offizielles Protokoll der Konferenz der kantonalen Armeidirektoren. Laut Bundesblatt Nr. 44 vom 4. November 1948, S. 566—571, wurde die Eingabe vom Bundesrat abschlägig beschieden. (Der Red.)

12. Mai 1947 deckt sich im allgemeinen mit demjenigen vom 16. Mai 1938. Es enthält ebenfalls wie jenes besondere Bestimmungen über die Wanderarmen und einen Tarif über die Taxen des Armenrechts. Neu sind hier Art. 137—142 über die Einweisung von Unterstützungsbedürftigen in eine Arbeitsanstalt.

Weitere Änderungen des Fürsorgegesetzes vom 12. Mai 1947 hat das Steuergesetz vom 16. Dezember 1947 gebracht, indem in Art. 85 und 86 als Finanzquelle des Reservefonds und der kantonalen Unterstützungskasse die persönlichen Unterstützungsbeiträge gestrichen wurden, ebenso der Abschnitt: Contribution personnelle d'assistance, Art. 94—98. Endlich wird Art. 93, der die Zuweisung von 50 % des eidgenössischen Alkoholzehntels an die kantonale Armenkasse der Waadt durch den Staat vorsieht, durch einen Satz ergänzt, der diesen auch noch für einen von ihm jährlich durch das Budget festzusetzenden Betrag in Anspruch nimmt. W.

Luzern. Der *Ortsbürgerrat der Stadt Luzern* hat im Jahre 1947 152 Unterstützungsbedürftige weniger unterstützt als im Jahre 1946, nämlich 1727 (1879 im Vorjahre). Dafür wurden ausgelegt 1 227 619 Fr. oder etwas mehr als im Vorjahre, weil für Anschaffungen und Teuerungsausgleich vermehrte Aufwendungen notwendig waren. Die Auszahlungen durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung wirkten sich auch nicht so aus, wie angenommen wurde. Daneben besitzt der Bürgerrat noch ein Kinder- und Ferienheim Lehn, ein Männerheim Eichhof und ein Frauenheim Hitzlisberg. Sie verursachten ein Defizit von 63 977 Fr. Verpflegt wurden im ganzen 189 Personen. W.

Solothurn. Als Nachfolger des im November 1948 verstorbenen W. Scherrer wurde *Frz. Schnyder* zum kantonalen Armensekretär gewählt. Z.

— Der *Hilfsverein der Stadt Olten*, zugleich gesetzliche Armenpflege, hat im Jahre 1947 an gesetzlicher Armenunterstützung 109 336 Fr. gegenüber 105 503 Fr. im Vorjahre, also 3833 Fr. mehr, aufgewendet. Die Fälle sind von 172 auf 161 zurückgegangen. Auf die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit gesehen, ist die Altersgebrechlichkeit um rund 4000 Fr. zurückgegangen, ebenso ungenügendes Einkommen, ohne eigenes Verschulden, große Familienlasten um rund 6000 Fr. (infolge der Erhöhung der Löhne und der Teuerungsbeihilfe). Die freiwillige Armenpflege erforderte 9939 Fr. — Die Herberge des Vereins wurde nur von 14 Durchreisenden, von 6 weniger als im Vorjahre, besucht. Ihre Räume leisteten als Notwohnung wieder gute Dienste — Der Lesesaal, die Mütterberatungsstelle und die Ferienkolonien des Vereins erfüllten ihre Zwecke wie in früheren Jahren. — Im Hinblick auf das Konkordat betreffend die Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützung macht die Berichterstattung auf eine im Armenwesen bestehende Ungleichheit aufmerksam, die darin besteht, daß der Empfänger von Armenunterstützung rückerstattungspflichtig ist, nicht aber z. B. die Landwirtschaft für die infolge eines Naturereignisses aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Beträge. Ebenso werden bei der Übergangsordnung der Alters- und Hinterlassenenversicherung Renten aus öffentlichen Geldern gewährt, wenn noch ein kleines Vermögen vorhanden ist, ohne daß nach dem Tode des Rentners von den Erben Rückerstattung gefordert würde. W.

Anmerkung der Redaktion.

Der heutigen Nummer liegt ein neuer **Verlagsprospekt** des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge bei. Wir hoffen damit einem immer wieder geäußerten Bedürfnis nach berufskundlicher und berufsberaterischer Dokumentation zu entsprechen.

Die darin genannten **Berufsbilder** und **Berufskundlichen Merkblätter** dürften für die Praxis besonders wertvoll sein. Diese Publikationen geben auf Grund sorgfältiger Erhebungen bei den zuständigen Behörden und Berufsverbänden objektiv und eingehend Auskunft über die Berufstätigkeit, Anforderungen, Ausbildung, Weiterbildung, Aufstiegsmöglichkeiten, Lohnverhältnisse, Berufsverbände Stellenvermittlung und Fachzeitschriften. Wer in die Lage kommt, Jugendliche hinsichtlich ihrer Berufswahl zu beraten, benützt diese Ratgeber gerne und mit Gewinn.